

1. Allgemeine zusätzliche Vertragsbedingungen**1.01 Arbeitskräfte**

Nach Auftragserteilung sind die Führungskräfte dem AG schriftlich mitzuteilen.

Der AN muss sicherstellen, dass auch in der arbeitsfreien Zeit ein fachlich qualifizierter Bauleiter, welcher notwendige Entscheidungen selbständig treffen kann, jederzeit erreichbar ist.

Der AG kann, sofern ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit Vertretern des AN nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

Sämtliche Nachunternehmer sind dem AG **vor** Auftragserteilung zu benennen. Die Übertragung von Bauleistungen an andere Unternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der benannte Bauleiter muss der deutschen Sprache mächtig sein und sich mit seinen Arbeitern in deren Muttersprache zweifelsfrei verständigen können.

Vor Baubeginn sind baustellenbezogene Gefährdungsanalysen, Handlungsanweisungen und der Nachweis der Unterweisung der eingesetzten Arbeitskräfte (auch der Nachunternehmer) vorzulegen. Bei einem Personalwechsel sind neu hinzukommende Mitarbeiter ebenfalls zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Vor Beginn der Bauarbeiten sind schriftliche Arbeitsanweisungen vorzulegen, sowie mindestens ein Ersthelfer zu benennen. Die Arbeitskräfte müssen darauf hingewiesen werden, dass der Berührungsschutz unter keinen Umständen betreten werden darf.

1.02 Bestandteile des Angebotes (über die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis hinausgehend)

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- a) Bauzeitenplan des AN,
- b) Referenzen über vergleichbarer Projekte in den letzten 3 Jahren.

2. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen**2.01 Baustelleneinrichtung, Sicherung der Baustelle, Transportwege**

Tagesunterkünfte (ab 4 Beschäftigte) und Toilette (ab 10 Beschäftigte mit Waschaum) sind vorzuhalten und regelmäßig zu reinigen.

Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Entwässerung sind auf Kosten des AN herzustellen und zu unterhalten.

Vor Abgabe des Angebotes sollte sich der AN die Baustelle ansehen, damit der Schwierigkeitsgrad bei der Kalkulation berücksichtigt wird. Nachforderungen aus

Unkenntnis werden nicht berücksichtigt.

Die vom AN in Anspruch genommenen Flächen müssen verkehrssichere Absperrungen (kein Flatterband) erhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand gesetzt werden.

Die mit der Baustellenüberwachung beauftragte Unternehmerkraft ist dem Bauherren schriftlich anzugeben. Die Kosten dieser Überwachung sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die behindertengerechte Aufrechterhaltung und die Sauberkeit der Verkehrswege ist zu gewährleisten. Im Zweifelsfall entscheidet der AG. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Dem AN obliegen die Antragsverfahren zur Einschränkung des Verkehrsraumes einschl. der erforderlichen Verkehrsführungs- und Beschilderungspläne sowie die Leiteinrichtungen.

Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.02 **Bauzeiten**

Eine Bauzeitverlängerung infolge unvorhergesehener Arbeiten ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.03 **Zustandsfeststellungen und Abnahme**

Der Zustand jeder in sich geschlossenen Teilleistung wird festgestellt. Leistungsfeststellungen (§ 4, Abs. 10 VOB/B) erfolgen bei jedem wichtigen Arbeitsgang bevor der Weiterbau gestattet wird.

Die Abnahme gemäß VOB, Teil B, § 12 erfolgt nach Fertigstellungsanzeige des AN durch eine unabhängige Prüfstelle, etwa den TÜV, im Beisein des AN und des AG. Die Organisation der Abnahme, inklusive aller durchzuführenden sicherheitsrelevanten Prüfungen, Dokumente etc. ist durch den AN zu leisten.

3. **Besondere Vertragsbedingungen**

3.01 **Lage der Baustelle**

Der Aufzug befindet sich am Radschnellweg RS1 inmitten der Mülheimer Innenstadt und liegt zwischen der Ruhrpromenade und der Heinrich-Melzer-Straße.

Seit seiner Inbetriebnahme im Jahr 2017 wird der Aufzug gleichermaßen von Fußgängern und Radfahrern genutzt, um von der Ruhrpromenade auf den darüberliegenden RS1 zu gelangen.

Der Vorplatz des Aufzugs gehört zu einer Fußgängerzone, die durch umklappbare Poller geschützt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Lagerung von Material etc. unterhalb der Viadukte und der angrenzenden Ruhrbrücke aufgrund von Brandgefahr nicht gestattet ist.

**Stadt Mülheim an der Ruhr, Abteilung für Brücken und
Ingenieurbauwerke****Aufzug RS1****Vorbemerkungen****3.02 Bauablauf/ Verkehrsumleitung**

Die alten Schacht- und Kabinentüren, sowie die Steuerung und die Tragseile des Aufzugs sind zu erneuern. Während der Ausführung dieser Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine Personen in den Schacht fallen können. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um sowohl während der Arbeitszeit, als auch in der arbeitsfreien Zeit sicherzustellen, dass es nicht zu Personen-/ Sachschäden kommt.

Aufgrund der Lage der Baustelle in einer Fußgängerzone ist zudem dafür Sorge zu leisten, dass Fußgänger und Radfahrer nicht durch herabfallende oder umherfliegende Werkzeuge/ Materialien geschädigt werden. Vor allem am oberen Ausstieg muss gewährleistet sein, dass der RS1 auch während der Arbeiten sowohl von Radfahrern, als auch von Fußgängern genutzt werden kann. Die angrenzende Treppe muss stets begehbar bleiben.

Die Verkehrssicherung und weitläufige Verkehrsumleitung, sowie alle dafür notwendigen Pläne, Anträge, Gerätschaften, Bauzäune etc. sind durch den AN zu leisten.

4. Besondere technische Vertragsbedingungen**4.01 Baubeschreibung**

Bei dem zu erneuernden Aufzug handelt es sich um einen Atlas Gigas 2:1 als Außenaufzug in Glasausführung, ohne Sonnenschutz, ohne Beschattung. Bei der Auswahl der Materialien ist darauf zu achten, dass diese sowohl hitze- als auch kaltebeständig sind. Der Aufzug fährt über eine Etage, Einstieg links, Ausstieg rechts. Aufgrund der Lage inmitten der Stadtmitte ist der Aufzug möglichst widerstandsfähig gegen Vandalismusschäden auszubilden. Zudem handelt es sich um einen Fahrradaufzug, bei dem die Türen oft mit den Rädern angefahren werden. Der Aufzug ist stark frequentiert und hat seit seiner Inbetriebnahme 2017 rund 1,2 Millionen Fahrten getätigt. Die Nutzlast des Aufzugs beträgt 1.600 kg.

Vor Ermittlung der Angebotspreise ist die genaue Kenntnis aller örtlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge erforderlich. Dem Bieter wird daher empfohlen, sich durch Besichtigung der Baustelle, Prüfung der Zufahrtswege und aller Möglichkeiten der Baustelleneinrichtung, der Versorgung mit Strom, Wasser und allem Sonstigen zu unterrichten. Nachforderungen, die sich aus Unkenntnis der Örtlichkeit ergeben, können nicht berücksichtigt bzw. vergütet werden.

4.02 Vandalismus

Der Aufzug liegt aufgrund der Nähe zur Innenstadt in einer sozial kritischen Gegend und wurde seit seiner Inbetriebnahme wiederholt durch Vandalismus beschädigt. Um dem Einhalt zu gebieten sind die neuen Einbaukomponenten so auszuwählen, dass diese eine möglichst hohe Widerstandsfähigkeit (Aufzugskategorie 2) gegen Vandalismusschäden besitzen. Zudem ist eine Kameraüberwachung einzubauen, die jeweils den Eingangsbereich vor dem Aufzug überwacht. Diese ist ebenfalls

vandalismussicher und zudem serverbasiert auszuführen. Die beiden Kameras und die benötigte Hardware (Kabel, Adapter etc.) sind am Schacht so zu montieren, dass es durch Bewegung des Fahrkorbs weder zu Beschädigungen an den Kameras noch am Fahrkorb oder anderen Bauteilen kommt. Die Kameras müssen von der Oberseite des Fahrkorbs aus erreichbar sein. An beiden Eingängen sind Hinweisschilder zur Videoüberwachung zu montieren.

4.03 **Transportwege**

Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Bahnstraße und weiter über die Heinrich-Melzer-Straße.

Für die Verkehrssicherheit und die Sauberhaltung der Straßen und Wege die für die Abwicklung der Bauarbeiten benötigt werden, hat der AN Sorge zu tragen.

Er hat dafür geeignete und ausreichende Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen, über deren Einsatz im Zweifelsfall der AG entscheidet. Für die Genehmigung zur Benutzung der Zufahrtswege hat der AN selbst zu sorgen. Alle Kosten im Zusammenhang mit den Zufahrtswegen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der alte bzw. ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

4.04 **Einbaukomponenten**

Sämtliche Einbaukomponenten sind vom AN zu liefern.

Werden vom AN gelieferte Einbaukomponenten von dem AG beanstandet, so hat der AN ohne Änderung der Einheitspreise vorschriftsmäßige Einbaukomponenten heranzuschaffen und die ungeeigneten Einbaukomponenten zu entfernen. Kommt der AN der Aufforderung und Lieferung geeigneter Einbaukomponenten in einer Frist von 3 Tagen nicht nach, oder sind auch diese Einbaukomponenten nach den Bestimmungen ungeeignet, so hält sich der AG das Recht vor, dem AN die Lieferung der Einbaukomponenten zu entziehen und diese selbst auf Kosten des AN zu übernehmen.

Der AG behält sich vor, weitergehenden Schadensersatz bzw. Sicherung oder Beseitigung zu fordern, wenn die Bauleistung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht und mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Von allen auf die Baustelle gelieferten Einbaukomponenten ist ein Duplikat des Lieferscheines vor Einbau der Bauleitung zur Verfügung zu stellen.

Lieferscheine müssen neben genauer Produktbezeichnung, Datum und Liefermenge, auch Absender und Empfänger der Ware enthalten.

4.05 **Güteüberwachung**

Es wird verlangt, dass von allen neuesten Erfahrungen und Grundsätzen des Aufzugbaus Gebrauch gemacht wird. Vor dem Einbau der Komponenten ist die Eignung nachzuweisen und das Ergebnis dem AG vorzulegen.

**Stadt Mülheim an der Ruhr, Abteilung für Brücken und
Ingenieurbauwerke****Aufzug RS1****Vorbemerkungen**

Über die Arbeiten hat der AN im Rahmen der Eigenüberwachung täglich Aufzeichnungen und Protokolle anzufertigen. Die Kosten der im Rahmen der Eigenüberwachung erforderlichen Prüfungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Es gelten die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, DIN-Normen, VDE und VDI-Richtlinien in ihrer aktuellen Fassung.

Hierzu gehören u.a.: Geräte und Produktsicherheitsgesetz, die Maschinenrichtlinie, die Aufzugsrichtlinie, die Technischen Regeln für Aufzüge (DIN EN 81), die DIN-Normen, VDE und VDI Vorschriften, Regeln, Leitsätze und Richtlinien, die Gewerbeordnung und Unfallverhütungsvorschriften, Anschlussbedingungen gemäß TABs, Richtlinien des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Betriebssicherheitsverordnung mit zugehörigen technischen Regeln, WHG (Wasserhaushaltsgesetz), ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz), UVV Richtlinien, Sicherheitsregeln, Regeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften, Brandschutzgutachten.

Insbesondere sind zu beachten:

AR 95/16/EG (Europäische Aufzugsrichtlinie)

DIN EN 81-20 (Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen)

DIN EN 81-28 (Aufzüge für den Personen- und Gütertransport; Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge)

DIN EN 81-58 (Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrstachttüren)

DIN EN 81-70 (Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschl. Personen mit Behinderungen)

DIN EN 81-71 (Schutzmaßnahmen gegen mutwillige Zerstörung, Kategorie 2)

DIN EN 81-73 (Verhalten von Aufzügen im Brandfall)

BGI 779 (Montage, Demontage und Instandhaltung von Aufzugsanlagen)

BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr

TRBS 1115 Teil 1

4.06 Entsorgung von Abfällen

Der AN wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden.

Der AN trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten, sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Für die Einstufung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle ist der Leitfaden Bauabfälle in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Der AN übernimmt mit Aufnahme seiner Tätigkeit die Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung der nicht gefährlichen Abfälle. Er führt die unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen, sowie des Standes der Technik zu erbringenden abfallrechtlichen Nachweise. Er bleibt für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle solange verantwortlich, bis deren schadlose Wiederverwendung oder geordnete Beseitigung sichergestellt ist.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Entsorgungsnachweise, Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber im Original spätestens dann vorzulegen, wenn in den davon betroffenen Abschlags-/ Teilrechnungen oder Schlussrechnungen Ansätze für Entsorgungskosten enthalten sind.

**Stadt Mülheim an der Ruhr, Abteilung für Brücken und
Ingenieurbauwerke****Aufzug RS1****Vorbemerkungen**

Alle im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen entstehenden Kosten, einschließlich Gebühren und Auslagen, trägt der Auftragnehmer.

4.07 Wartung und Instandhaltung

Der Auftrag zur Erneuerung des Aufzugs beinhaltet ebenfalls die Wartung innerhalb der Gewährleistungszeit von 4 Jahren und ist gemäß dem angehängten Vertrag zur Instandhaltung durchzuführen. Mit Abgabe eines Angebotes bekennt sich der Bieter mit dem Vertrag einverstanden. Der Vertrag wird mit Abschluss der Maßnahme wirksam und ist mit der Abnahme vom AN zu unterschreiben.

Die Wartung umfasst die Prüfung, Pflege, Reparatur und den Ersatz von Verschleißteilen. Die Wartungstermine sind dem AG vorab mitzuteilen. Nach Durchführung der Wartung ist dem AG ein Bericht vorzulegen, welcher die Arbeitszeit, das eingesetzte Personal, die Art der Arbeit und den Materialeinsatz beinhaltet. Es gelten die AGB der Stadt MH, s.a. Anlage 8.1.

Die Kosten für die Wartung inklusive Dokumentation ist mit in den Angebotspreis einzurechnen.

4.08 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen mit folgenden Angaben:

- allgemeine Angaben: Datum, Objekt, Adresse etc.
- Tägliche Arbeitszeit (Beginn und Ende auf der Baustelle), An- und Abfahrtszeit soll deutlich erkennbar sein,
- Witterung (Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit, Temperaturen,)
- Qualifikation und Anzahl der auf der Baustelle arbeitenden Handwerker/Fachleute andere Gewerke, Betriebe, mögliche Nachunternehmer,
- Wesentliche Angaben des Baufortschritts,
- Umfang und Anlieferungsdatum von Hauptkomponenten,
- Umfang, Ort und Art (Bauteil, Station) der ausgeführten Arbeiten,
- Beziffern eingesetzter Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Unterbrechungen und Behinderungen der Bauausführung,
- Angaben zur Arbeitseinstellung unter Nennung von Gründen,
- Relevante Vorkommnisse wie beispielsweise Arbeitsunfälle.

Die Berichte sind der Bauleitung arbeitstäglich spätestens wöchentlich zu übergeben. Bei Nichteinhaltung werden strittige Punkte zu Gunsten des AG entschieden.

4.08 Pläne und Anlagen

Zugehörige Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan Aufzug RS1

**Stadt Mülheim an der Ruhr, Abteilung für Brücken und
Ingenieurbauwerke**

Aufzug RS1

Vorbemerkungen

- Anlage 2: Skizze BE-Fläche
- Anlage 3: Plan Schachtgerüst 1
- Anlage 4: Plan Schachtgerüst 2
- Anlage 5: Technische Spezifikationen
- Anlage 6: Kabinenzeichnung
- Anlage 7: Bilddokumentation
- Anlage 8: Vertrag Instandhaltung
- Anlage 8.1: AGB Stadt MH zu Anlage 8

5. **Beschreibung der Einzelleistungen**

Siehe nachfolgendem Leistungsverzeichnis.